

**7. Änderungssatzung  
zur Satzung  
über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich  
(Abfallentsorgungssatzung)**

Gem. §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 700), sowie §§ 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

**§ 1**

§ 17 Abs. 2 S. 7 und 8 werden gestrichen.

Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Für Abfallgroßbehälter ab 660 l Aufnahmekapazität gelten die Regelungen aus Abs. 2 entsprechend. Sofern der Anschlusspflichtige den Standplatzservice nach § 4 Abs. 7 Abfallgebührensatzung in Anspruch nimmt, gelten die dort definierten Anforderungen an den Behälterstandplatz. Die Standplätze und Wegstrecken müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können und – abgesehen vom Bordstein der öffentlichen Straße - ohne Stufen erreichbar sind.“

§ 17 Abs. 2 S. 9 und 10 werden dadurch zu S. 7 und 8.

S. 8 wird folgendermaßen angepasst:

„Weisungen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich bzw. der Beauftragten des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich zu den in den Sätzen 1 bis 7 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Aurich, den 08.12.2022

Landkreis Aurich  
(Siegel)

Meinen  
Landrat